

Gesetz - Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 4.** —

(No. 1776.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. Februar 1837., wegen der gesetzlichen Feiertage der katholischen Kirche in der Rheinprovinz.

Da Zweifel erhoben sind, auf welche Feiertage der katholischen Kirche Meine Order vom 5. Juli 1832. (Gesetzsammlung S. 197.) zu beziehen sey, so erkläre Ich hierdurch, daß diese gesetzliche Bestimmung in allen Theilen der Rheinprovinz auf den Neujahrstag, den Ostermontag, den Bußtag, den Christi-Himmelfahrtstag, den Pfingstmontag, den Allerheiligentag, den Christtag und den zweiten Weihnachtstag, so wie auf alle Sonntage, Anwendung finden soll. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
